

211

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen
Verwaltungsbehörde für die
Beantragung der Aufhebung
einer Ehe durch gerichtliches Urteil
Vom 26. Mai 1998**

Auf Grund des § 1316 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 1316 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 und Abs. 3 BGB ist

1. für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln
die Bezirksregierung Köln,
2. für die Bezirksregierung Arnsberg, Detmold und Münster
die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Mai 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1998 S. 391.

2331

**Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über den Schutz
der Berufsbezeichnungen „Architekt“,
„Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“
sowie über die Architektenkammer,
über den Schutz der Berufsbezeichnung
„Beratender Ingenieur“ und
„Beratende Ingenieurin“ sowie über
die Ingenieurkammer-Bau
– Baukammergesetz (BauKaG NW)
Vom 28. Mai 1998**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Baukammergesetz NW vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136) wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden von den Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, geheimer und direkter Wahl getrennt nach Wahlgruppen

1. der Pflichtmitglieder,
2. der freiwilligen Mitglieder nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a),
3. der freiwilligen Mitglieder nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b),

und in diesen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus 101 Vertretern und Vertreterinnen. Die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der Wahlgruppen in der Vertreterversammlung soll dem Verhältnis der Anzahl der Kammermitglieder in den Wahlgruppen entsprechen; die Wahlgruppe 1 erhält mindestens 50 Sitze, die Wahlgruppe 2 mindestens einen Sitz in der Vertreterversammlung.

(3) Die Ingenieurkammer-Bau erläßt die Wahlordnung. Sie regelt das Nähere über die Ausübung der Wahl und die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vertreterversammlung. Die Wahlordnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 85).“

2. § 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und mindestens sechs, höchstens zehn Beisitzern und Beisitzerinnen. Der Präsident oder die Präsidentin oder ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin muß Pflichtmitglied sein.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Mai 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich als
Minister für Wirtschaft
und Mittelstand,
Technologie und Verkehr

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Minister für
Bauen und Wohnen

Michael Vesper

– GV. NW. 1998 S. 391.

67

**Achte Verordnung
über die zuständigen Behörden
nach dem Gesetz über die
Abgeltung von Besetzungsschäden
Vom 26. Mai 1998**

Auf Grund des § 44 Abs. 4 des Gesetzes über die Abgeltung von Besetzungsschäden vom 1. Dezember 1955 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Entscheidung über Anträge auf Gewährung einer Entschädigung für Besetzungsschäden ist

1. die Stadt Köln
für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln,
2. der Kreis Lippe
für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

§ 2

Zuständig für die Entscheidung über Anträge der/des nach § 1 zuständigen Stadt/Kreises oder von juristischen Personen, deren Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert in ihrer Hand befinden, ist die Bezirksregierung Detmold.